

zu systematisieren. Sie betonten ihren „Positivismus“ und gaben damit die noch bei Feuerbach vorhandenen kritischen Erörterungen völlig auf, sie betrieben eine Apologie des bürgerlichen Strafgesetzes (wobei sie höchstens einzelne Ee formen vorschlugen). Die These, daß das Gesetz Gesetz sei und als solches vom Gericht anerkannt werden müsse, wurde schließlich zur einzig möglichen wissenschaftlichen Aussage und zum wesentlichen Inhalt der Strafrechtslehre erklärt. Die Bourgeoisie vermochte nicht mehr die deutsche Strafrechtslehre weiterzuentwickeln und erzielte, bedingt durch ihre Apologetik des Bestehenden, lediglich auf dem Gebiet der logischen Interpretation strafrechtlicher Begriffe einzelne Leistungen. Die Aufgabe der Weiterentwicklung der Wissenschaft mußte sie mehr und mehr den Vertretern einer neuen, fortschrittlichen Klasse überlassen.

B. DAS BÜRGERLICHE STRAFRECHT

Im 19. Jahrhundert entstand in Deutschland auf dem Wege des Kompromisses zwischen Bourgeoisie und Junkertum ein von den strafrechtlichen Anschauungen des Bürgertums beeinflusstes Strafrecht, das die damals bestehenden ökonomischen und politischen Verhältnisse sicherte und seinem Wesen nach bürgerlich-junkerlich war. Als es im ersten gesamtdeutschen Strafgesetz nach der Carolina, im Reichsstrafgesetzbuch von 1871, seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hatte, war die Bourgeoisie zu einer antirevolutionären Kraft geworden, die mit dem Junkertum unter der Hegemonie der preußisch-militaristischen Junker einen Kompromiß geschlossen hatte. Sie war entschlossen, die aufwärtsstrebende deutsche Arbeiterbewegung mit allen Mitteln, auch unter Bruch der eigenen Gesetzlichkeit, zu unterdrücken, und bereitete allmählich den Weg zu einem bürgerlich-imperialistischen Strafrecht. In Deutschland wies daher das Strafrecht einen Kompromißcharakter auf, und es entwickelte sich in der Periode des Übergangs zum Imperialismus zu einem bürgerlich-imperialistischen Strafrecht. Trotzdem ist es möglich und erforderlich, die in ihm enthaltenen typisch bürgerlichen Züge darzustellen.

Das kapitalistische Strafrecht ist eine Gesamtheit von gesetzlichen Normen, die bestimmte, das Gesamtinteresse der Bourgeoisie gefährdende Verhaltensweisen (insbesondere Angriffe gegen die bürgerliche Staatsmacht und Staatsgewalt und gegen das Privateigentum) als ver-